

## Basisinfos zu gemeinnützigen Vereinen

### Entscheidung für Gemeinnützigkeit

- Vor der Gründung sollte sorgfältig überlegt werden, ob die Gemeinnützigkeit für den Verein sinnvoll ist oder die Nachteile überwiegen. Ein späterer Verzicht auf die Gemeinnützigkeit ist nicht möglich
- Entzieht das Finanzamt die Gemeinnützigkeit, weil der Verein z.B. seine Mittel nicht ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet, kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen und zur persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen.
- Vorteile von gemeinnützigen Vereinen
  - Steuerliche Vergünstigungen
  - Zugang zu öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln
  - dürfen Spendenbescheinigungen ausstellen
- Nachteile
  - Einschränkungen bei der Mittelverwendung (müssen der Satzung entsprechen)
  - Beschränkungen bei der wirtschaftlichen Betätigung
  - strenge Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder
  - erweiterte Buchführungspflichten
  - Tätigkeitsberichte müssen fürs Finanzamt erstellt werden
  - die Vermögensbindung an gemeinnützige Körperschaft bei Auflösung des Vereins

### Finanzen & Steuern

- Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer gemeinnütziger Zwecke verwendet werden (z.B. für gesellige Veranstaltungen des Vereins dürfen keine Einnahmen verwendet werden)
- verschiedene Einnahmen werden steuerlich unterschiedliche behandelt, deswegen müssen die Einnahmen wie folgt in der Buchhaltung getrennt aufgezeichnet werden

Bezeichnung	Einnahmen	Körperschafts- und Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Weitere Infos
Ideelle Bereich	z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüssen	steuerfrei	steuerfrei	<a href="https://www.vereinswelt.de/ideeller-bereich">https://www.vereinswelt.de/ideeller-bereich</a>
Vermögensverwaltung	z.B. Zinsen, langfristige Vermietung und Verpachtung von Immobilien	steuerfrei	7%	<a href="https://www.vereinswelt.de/vermoegensverwaltung">https://www.vereinswelt.de/vermoegensverwaltung</a>
Zweckbetrieb	z.B. Eintrittsgelder zu Kultur- und Sportveranstaltungen	steuerfrei	7%	<a href="https://www.vereinswelt.de/zweckbetrieb">https://www.vereinswelt.de/zweckbetrieb</a>
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	z.B. gastronomische Einnahmen, Warenverkauf, gesellige Veranstaltungen	Bis 35.000€ Vereinsumsatz pro Jahr steuerfrei	umsatzsteuerbar, insofern nicht die Kleinunternehmerregel* greift	<a href="https://www.vereinswelt.de/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb">https://www.vereinswelt.de/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb</a>

\* Liegen die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Vorjahres unter 22.000 € und übersteigen sie im laufenden Jahr voraussichtlich nicht den Betrag von 50.000 €, braucht der Verein keine Umsatzsteuer abzuführen

## Vereinsbuchführung

- Einnahmen und Ausgaben müssen in allen Tätigkeitsbereichen korrekt in der Steuererklärung angegeben werden
- Umsatzsteuer
  - Der Verein muss bei der Ausstellung von Rechnungen beachten, dass die richtige Höhe an Umsatzsteuer ausgewiesen wird
  - Der Verein darf bei der Berechnung der abzuführenden Steuer die in den Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als sog. 'Vorsteuer' abziehen. Dabei steht ihm jedoch der Vorsteuerabzug nur aus solchen Rechnungen zu, die mit den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehen.
  - Unterliegt ein Verein mit seinen Einnahmen der Umsatzsteuer, hat er auch eine Reihe von Aufzeichnungspflichten zu beachten. Insbesondere sind zeitnah alle Vorgänge buchhalterisch zu erfassen, die Einfluss auf die Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer haben. Die Vereinsbuchhaltung gehört dann in die Hände von Fachleuten.
- Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dürfen nur unter ganz engen Voraussetzungen mit Mitteln des ideellen Bereiches (Mitgliedsbeiträge oder Spenden) verrechnet bzw. ausgeglichen werden

## Rechnungen

- Rechnungen müssen unter anderem den vollständigen Namen und die Anschrift des Rechnungsausstellers enthalten, sowie dessen Steuernummer und die genaue Bezeichnung des gelieferten Gegenstands.
- bei Rechnungen bis zu 250 € genügt zum Beispiel ein Kassenbon
- Es dürfen auch gemeinnützige Vereine Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an Vorstände, Vereinsfunktionäre, Mitglieder und Dritte zahlen, ohne die Gemeinnützigkeit hierdurch zu gefährden

## Spenden

- Spenden liegen nur dann vor, sofern sie komplett ohne Gegenleistung und freiwillig erfolgt sind.
- Spendenbescheinigungen darf der Verein aber erst ausstellen, wenn der Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt. Aus dem Freistellungsbescheid geht auch hervor, ob die Mitgliedsbeiträge abzugsfähig sind (das hängt von den Satzungszwecken ab).
- Für die Zuwendungsbestätigungen muss der amtliche Mustertext verwendet werden. Unterschieden werden dabei Geld- und Sachspenden.
- Da der Verein (und eventuell auch der Vorstand) für falsch oder unberechtigt ausgestellte Spendenbescheinigungen und für die falsche Verwendung von Spendenmitteln haftet, sollte auf Spendenbescheinigungen ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Das gilt besonders für Sonderfälle wie die sogenannten Aufwandsspenden.

- Es ist nicht möglich, eine Zahlung in eine Spende und eine Sponsoring-Leistung aufzuteilen

### **Sponsoring**

- Zahlungen von Firmen oder Selbständigen an den Verein, die mit einer Gegenleistung verbunden sind (gilt auch, wenn Benennung der Förderung gewünscht wird)
- Wenn der Sponsor allenfalls auf einer Sponsorenliste oder bei einer persönlichen Begrüßung genannt wird, ohne dass er oder seine Produkte hierbei besonders herausgehoben werden, dann handelt es sich um keine Gegenleistung
- Sie unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Diese fällt aber erst dann an, sofern die gesamten umsatzsteuerlichen Einnahmen den Betrag von 22.000 € übersteigen

### **Fördermittel**

- Hat ein Verein Fördermittel erhalten, muss er hierüber in der Regel abrechnen und einen sogenannten 'Verwendungsnachweis' bei der auszahlenden Stelle einreichen. Hieraus kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine etwas aufwendigere Buchführung zeitnah zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
- Sind umsatzsteuerfrei

### **Überprüfung der Gemeinnützigkeit**

- die Gemeinnützigkeit wird in regelmäßigen Abständen (spätestens alle drei Jahre) vom Finanzamt geprüft
- Hierzu muss der Verein seine Gewinnermittlung und einen Tätigkeitsbericht vorlegen und ggf. die geänderte Satzung vorlegen